

99025002169002, 99025002169002

Gaststättengewerbe Anzeige vorübergehend

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101709388/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002169002, 99025002169002
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe Anzeige vorübergehend
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gaststätten (025)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	
Teaser	Welche Gaststättengewerbe gelten als "vorübergehend", wann und unter welchen Umständen müssen sie angezeigt werden?
Volltext	Ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle • Getränke ausschenkt und/oder • zubereitete Speisen verabreicht, wenn die Gaststätte jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und nur vorübergehend aus einem bestimmten Anlass wie anlässlich eines Festes, Jubiläums oder aus anderen Anlässen betrieben wird. Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies unter Verwendung des Vordrucks entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 2 BbgGastG (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Gagev) zwei Wochen vor Beginn der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 2 BbgGastG schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist auch anzugeben, • um welche Betriebsart es sich handelt und • ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten. Als Betriebsart kommen in Betracht: • Imbiss • Schankwirtschaft • Speisewirtschaft

Modul	Sachverhalt
	• Schank- und Speisewirtschaft • Freischankfläche (Biergarten) • Café • Bar • mit Musikdarbietung • mit Tanzveranstaltung • Straußwirtschaft
Erforderliche Unterlagen	• Die Anzeige erfolgt auf dem Formblatt "Gagev" • Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation • Ausländer, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Mitgliedstaates sind, bedürfen der Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist
Voraussetzungen	Die Anzeige ist sowohl für den Ausschank von alkoholischen und/oder nichtalkoholischen Getränken als auch für das Verabreichen von Speisen bei vorübergehenden Aktivitäten, wie z.B. bei Vereinsfesten, vorzunehmen.
Kosten	Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes: 38,40 € gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO)
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss zwei Wochen vor Betriebsbeginn bei der zuständigen Behörde vorliegen. Folgende Behörden werden durch die Gewerbebehörde beteiligt: • Lebensmittelüberwachungsbehörde • untere Bauaufsichtsbehörde • Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter • Finanzamt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Eingang der Anzeige mindestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 1 BbgGastGZV. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden, die mitverwalteten Gemeinden und die kreisfreien Städte wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz – OBG) Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.
Formulare	
Ursprungsportal	Catering industry Display temporary, Gaststättengewerbe Anzeige vorübergehend